



Umsatzsteuer: Neuregelung der Rechnungsanforderungen

Anwendung ab 1. Januar 2014 verpflichtend

Ratgeber Handwerk / Steuerrecht

überreicht durch:



BILDQUELLE: © Marketing Handwerk GmbH

7. Maßgebliches Recht

Für die Rechnungsstellung ist künftig das Recht des EU-Mitgliedstaates maßgebend, in dem der die Rechnung bzw. die Gutschrift ausstellende Unternehmer **ansässig** ist.

8. Weitere Informationen

Das Bundesministerium der Finanzen hat mehrere erläuternde Schreiben (sog. **BMF-Schreiben**), zuletzt vom 25.10.2013, veröffentlicht und darin viele Fragen im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung beantwortet.

Die BMF-Schreiben sind im Internet abrufbar unter:
www.zdh.de/Rechnungsstellung.

5. Kleinbetragsrechnungen

Rechnungen, deren Gesamtbetrag **150 Euro** nicht übersteigt, müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. das Ausstellungsdatum,
3. Menge/Umfang und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung/sonstigen Leistung,
4. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe und
5. den anzuwendenden Umsatzsteuersatz oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung.

6. Frist zur Ausstellung von Rechnungen/ Ordnungswidrigkeit

Rechnungen sind innerhalb von 6 Monaten nach Leistungserbringung (bei Werklieferungen ist dies regelmäßig der Zeitpunkt der Fertigstellung und Abnahme) zu stellen.

Neu ab 30. Juni 2013: Rechnungen für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 6a UStG) und sonstige Leistungen (§ 3a Abs. 2 UStG) in einem anderen EU-Mitgliedstaat sind **bis zum 15. Tag des Folgemonats** auszustellen. Die verkürzte Frist gilt nicht für Werkleistungen in Zusammenhang mit einem Grundstück.

Wird die Rechnung nicht oder nicht rechtzeitig gestellt, so liegt eine **Ordnungswidrigkeit** vor; dies gilt nicht für die verkürzte Frist.

4. Angaben in der Rechnung

- Eine Rechnung kann aus **mehreren Dokumenten** bestehen, aus denen sich die Pflichtangaben insgesamt ergeben. In einem dieser Dokumente sind das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag zusammengefasst anzugeben und alle anderen Dokumente zu bezeichnen, aus denen sich die übrigen Pflichtangaben ergeben.
- Eine Rechnung kann durch den Rechnungsaussteller **berichtigt** werden, wenn sie nicht alle Pflichtangaben enthält oder Angaben in der Rechnung unzutreffend sind.
- Als **Zeitpunkt** der Lieferung oder der sonstigen Leistung (s. Punkt 6 der Übersicht im Kasten) kann auch der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wird. **Hinweis zu Bauleistungen:** Eine Bauleistung gilt erst mit **Fertigstellung und Abnahme** als ausgeführt. Dieser Zeitpunkt bzw. der entsprechende Kalendermonat ist auf der Schlussrechnung anzugeben!
- Die **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** (s. Punkt 2 der Übersicht im Kasten) kann beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt werden. Der Antrag kann online (www.bzst.de) oder schriftlich formlos – unter Angabe des umsatzsteuerlich zuständigen Finanzamts und der Steuernummer – gestellt werden. Schriftliche Anträge sind an folgende Adresse zu richten:

Bundeszentralamt für Steuern
Dienstszentrum Saar
66738 Saarouis

Neue Anforderungen an Rechnungen

Mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz sind zum 30. Juni 2013 **neue umsatzsteuerliche Vorschriften zur Rechnungsstellung** in Kraft getreten. Die Änderungen beruhen auf europäischen Vorgaben und betreffen die Formulierung von Rechnungspflichtangaben, die Frist für die Rechnungserteilung bei grenzüberschreitenden Leistungen sowie die Frage des maßgeblichen Rechts für die Rechnungserteilung. Sie gelten für alle Leistungen mit **Fertigstellung ab dem 30. Juni 2013**.

1. Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen

Ein Unternehmer ist **verpflichtet**, eine Rechnung auszustellen, wenn er den Umsatz an einen *anderen Unternehmer* oder an eine *juristische Person (auch wenn sie nicht Unternehmer ist)* ausführt.

Rechnungen sind auch an *private Auftraggeber* zu stellen, wenn über eine umsatzsteuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück abgerechnet wird.

- Solche Leistungen sind z. B.:
- alle Arten von Bauleistungen (egal, ob sie unter § 13b UStG fallen oder nicht),
 - Reparaturen und Wartungsarbeiten,
 - Reinigungsarbeiten,
 - gärtnerische Leistungen.

Der private Auftraggeber hat die Rechnung zwei Jahre lang aufzubewahren. Der leistende Unternehmer muss in der Rechnung auf die Aufbewahrungspflicht hinweisen (z. B. „*Der private Leistungsempfänger hat diese Rechnung zwei Jahre lang aufzubewahren.*“). Die Hinweispflicht gilt nicht für Kleinbetragsrechnungen.

Welche Angaben muss eine Rechnung enthalten?

1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers;
2. die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des leistenden Unternehmers;
3. das Ausstellungsdatum;
4. eine fortlaufende Rechnungsnummer;
5. Menge/Umfang und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung/sonstigen Leistung;
6. der Zeitpunkt der Lieferung/sonstigen Leistung oder bei Anzahlungen der Zeitpunkt der Zahlung, sofern der Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum (s. 3.) identisch ist;
7. Aufschlüsselung des Entgelts (Nettobetrag) nach einzelnen Umsatzsteuersätzen bzw. Steuerbefreiungen;
8. jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist;
9. den anzuwendenden Umsatzsteuersatz oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung;
10. den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag;
11. bei Werklieferungen und sonstigen Leistungen an einem Grundstück einen Hinweis auf die zweijährige Aufbewahrungsfrist des Leistungsempfängers, wenn der Leistungsempfänger eine Privatperson ist;
12. bei Schlussrechnungen: vor Ausführung der Leistung vereinbarte Anzahlungen (Nettobetrag + Umsatzsteuer), wenn Anzahlungsrechnungen erteilt worden sind;
13. bei Leistungen zwischen verschiedenen EU-Mitgliedstaaten die USt-IdNr. des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers;
14. **Neu:** „Gutschrift“;
15. **Neu:** „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“;
16. **Neu:** „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“ (Hinweis auf § 37 HGB, § 35a GmbHG, § 80 AktG);

So könnte Ihre Rechnung aussehen:

Bäckerei XY, Anschrift Steuernummer 111/222/33333 oder USt-IdNr. DE 444444444			
An Rechtsanwaltskanzlei XY Anschrift		8. Juli 2013	
Rechnung Nr. 424 Lieferung vom 5. Juli 2013			
	Waren 7 %	Waren 19 %	
25 Stck. belegte Brötchen	xxxxx EUR		
15 Stck. Kuchen gemischt	xxxxx EUR		
20 Stck. Mineralwasser 0,2 l		xxxxx EUR	
<hr/>			
Summe Waren 7 %	xxxxx EUR		
Summe Waren 19 %		xxxxx EUR	
<hr/>			
Umsatzsteuer 0 %			
Umsatzsteuer 7 %	xxxxx EUR		
Umsatzsteuer 19 %		xxxxx EUR	
<hr/>			
Rechnungsbetrag	xxxxx EUR		xxxxx EUR
<hr/>			
Rechnungsbetrag Gesamt		xxxxx EUR	
Bei Zahlung bis zum ... gewähren wir Ihnen 2 % Skonto.			

2. Rechnungsangaben/Vorsteuerabzug

Gemäß § 14 Abs. 4 UStG sind bestimmte Pflichtangaben auf der Rechnung zu machen (s. Kasten). Die Vollständigkeit der Rechnungsangaben ist Voraussetzung für den Vorsteuerabzug des Kunden (Ausnahme: Steuerschuldumkehr).

Neue Rechnungsangaben ab 30. Juni 2013:

Gutschrift

Als Gutschrift wird im Umsatzsteuerrecht eine Rechnung bezeichnet, die vom Leistungsempfänger ausgestellt wird. Sie ist nicht zu verwechseln mit einer kaufmännischen Gutschrift oder einer Stornorechnung. Eine Rechnung in Form einer Gutschrift muss künftig die Angabe „Gutschrift“ enthalten (amtliche Bezeichnungen in anderen EU-Amtssprachen sind zulässig, diese können dem BMF-Schreiben vom 25.10.2013 entnommen werden).

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Bei Umsätzen, die der Steuerschuldverlagerung nach § 13b Abs. 5 UStG unterliegen, sind die Rechnungen künftig mit dem Hinweis „**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**“ zu versehen. Die gesetzliche Formulierung muss wörtlich übernommen werden (amtliche Bezeichnungen in anderen EU-Amtssprachen sind zulässig). Im Handwerk betrifft das insbesondere folgende Leistungen:

- Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen durch einen in Deutschland ansässigen Unternehmer in Deutschland, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der ebenfalls Bauleistungen bzw. Gebäudereinigungsleistungen erbringt.
- Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers in Deutschland, wenn der Leistungs-

empfänger ein Unternehmer oder eine juristische Person ist. Der leistende Unternehmer stellt hierfür eine Rechnung nach den Vorschriften seines Ansässigkeitsstaates aus. Wird in diesen Fällen mittels Gutschrift abgerechnet, hat der in Deutschland ansässige Leistungsempfänger die Hinweise „Gutschrift“ und „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ auf der Rechnung anzubringen.

- Leistungen durch in Deutschland ansässige Unternehmer im EU-Ausland, für die das Reverse-Charge-Verfahren (Steuerschuldverlagerung) gilt. Der Leistende hat eine Rechnung nach den deutschen Vorschriften zu stellen, in die er den Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ aufnimmt.

Differenzbesteuerung

Auf umsatzsteuerliche Sonderregelungen ist künftig in der Rechnung hinzuweisen. Im Handwerk betrifft das insbesondere die Differenzbesteuerung, die z. B. beim Wiederverkauf gebrauchter Fahrzeuge Anwendung findet. Die Rechnung muss die Angabe „**Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung**“ enthalten. Die gesetzliche Formulierung ist wörtlich zu übernehmen (amtliche Bezeichnungen in anderen EU-Amtssprachen sind zulässig).

3. Übergangsfrist

Für die Umstellung der Rechnungen auf die neuen Pflichtangaben gewährt die Finanzverwaltung den Unternehmen eine **Übergangsfrist bis zum 31.12.2013**. Bis dahin müssen auf der Rechnung mindestens die **nach bisherigem Recht geltenden Pflichtangaben** gemacht werden.